

Allgemeine Verkaufs- und Lieferungsbedingungen

§ 1 Anwendungsbereich

Unsere Verkaufsbedingungen gelten ausschließlich; entgegenstehende oder abweichende Bedingungen des Auftraggebers sind nicht vereinbart, es sei denn, wir hätten ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Unsere Verkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Bedingungen des Auftraggebers die Lieferung an den Auftraggeber vorbehaltlos ausführen.

- 1.1 Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen.
- 1.2 Unsere Verkaufsbedingungen gelten auch für alle künftigen Geschäfte mit dem Auftraggeber.

§ 2 Angebote und Unterlagen

- 2.1 Alle Angebote sind freibleibend und stellen nur die Aufforderung zur Abgabe eines Angebotes auf Abschluss eines Vertrages durch den Auftraggeber dar. Der Auftraggeber ist an sein Angebot 4 Wochen gebunden. Ein Vertrag kommt mit Auftragsbestätigung des Auftragnehmers zustande. Dem Auftraggeber zur Verfügung gestellte Ertragsprognosen werden nicht Vertragsgegenstand. Sie stellen lediglich eine mathematische Berechnung auf der Grundlage verschiedener vom Auftragnehmer nicht zu beeinflussender Größen zur Orientierung des Auftraggebers dar.
- 2.2 An Entwicklungsmustern, Entwürfen und Zeichnungen (Unterlagen) behält sich der Auftragnehmer das Eigentums- und Urheberrecht vor. Sie dürfen ohne die Zustimmung des Auftragnehmers nicht kopiert oder Dritten zugänglich gemacht werden. Der Auftragnehmer ist berechtigt, die Herausgabe solcher Unterlagen zu verlangen, sofern ein Vertrag mit dem Adressaten des Angebotes nach 2.1 nicht zustande kommt.

§ 3 Preise und Zahlungsbedingungen

- 3.1 Die Preise des Auftragnehmers gelten in Euro.
- 3.2 Die gesetzliche Umsatzsteuer ist in Preisen inbegriffen; sie wird in gesetzlicher Höhe am Tag der Rechnungsstellung in der Rechnung gesondert ausgewiesen.
- 3.3 Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist der Kaufpreis spätestens mit Lieferung der Solarstrommodule an den Auftraggeber fällig. Die Montage der Solarstromanlage kann erst erfolgen, wenn die Auftragssumme beim Auftragnehmer nachweislich eingegangen ist. Ohne das Vorliegen einer von der Geschäftsleitung des Auftragnehmers beglaubigten Vollmacht, sind Mitarbeiter des Auftragnehmers nicht befugt Zahlungen entgegen zunehmen.
- 3.4 Aufrechnungsrechte stehen dem Auftraggeber nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von uns anerkannt sind. Außerdem ist der Auftraggeber zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.
- 3.5 Es werden über die im Auftrag vereinbarten Rabatte keine weiteren Rabatte oder Sondervergütungen gewährt.

§ 4 Abnahme

Soweit sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist Lieferung, Montage und Inbetriebnahme der Solarstromgeneratoren vereinbart.

§ 5 Lieferung und Versand

- 5.1 Liefertermine sind nur verbindlich, wenn dies ausdrücklich vereinbart wird oder soweit sie schriftlich bestätigt worden sind.
- 5.2 Der Auftragnehmer ist berechtigt, Teilleistungen zu erbringen, sofern dem Auftraggeber die Abnahme von Teilleistungen unter Berücksichtigung der Interessen des Auftragnehmers zumutbar ist.
- 5.3 Höhere Gewalt und beim Auftragnehmer oder bei deren Lieferanten eintretende Betriebsstörungen z.B. durch Aufruhr, Streik, Aussperrung, die den Auftragnehmer ohne eigenes Verschulden vorübergehend daran hindern, eine Lieferfrist einzuhalten, verlängern die Lieferfrist um die Dauer der durch diese Umstände bedingten Leistungsstörung. Gleiches gilt, soweit die Verzögerung der Lieferfrist aufgrund einer Pflichtverletzung des Auftraggebers eintritt oder Folge einer unrichtigen oder nicht rechtzeitigen Selbstbelieferung durch einen Vorlieferanten ist.
- 5.4 Die Verpackung, Versandkosten und die Transportversicherung trägt der Auftragnehmer.
- 5.5 Der Auftragnehmer ist berechtigt, die Versandart und den Versandweg nach handelsüblicher Sorgfalt auszuwählen.

§ 6 Gewährleistung

- 6.1 Liegt ein vom Auftragnehmer zu vertretender Mangel vor, so ist der Auftragnehmer zur Nacherfüllung (Mangelbeseitigung oder Lieferung einer mangelfreien Sache) berechtigt. Bei Fehlschlagen der Nacherfüllung bleibt dem Auftraggeber nach seiner Wahl das Recht auf angemessene Herabsetzung der Vergütung (Minderung) oder auf Rücktritt vom Vertrag vorbehalten.
- 6.2 Bei Ansprüchen aufgrund eines Mangels der gelieferten Sache beträgt die Gewährleistungsfrist zwei Jahre, sofern die Sache nicht entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet worden ist und dessen Mangelhaftigkeit verursacht hat. Diese Regelung berührt die Ansprüche auf Aufwendungsersatz gemäß § 478 Abs. 2 und 3 BGB nicht.
- 6.3 Mängel sind unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Offensichtliche Mängel sind innerhalb von zwei Wochen ab Lieferung anzuzeigen. Zur Wahrung der Frist reicht die rechtzeitige Absendung der Anzeige aus. Für Schäden auf Grund nicht fristgerechter Anzeigen von Mängeln haftet der Auftragnehmer nicht.
- 6.4 Ansonsten bleibt die gesetzliche Regelung vorbehaltlich des § 7 unberührt.

§ 7 Haftung

- 7.1 Der Auftragnehmer haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern der Auftraggeber Schadensersatzansprüche geltend macht, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, einschließlich von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit unserer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen. Sofern der Auftraggeber Unternehmer ist, gilt folgendes: Soweit dem Auftragnehmer keine vorsätzliche Vertragsverletzung anzulasten ist, ist die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt. Für Ertragsausfall haftet der Auftragnehmer maximal 6 Monate.
- 7.2 Sofern der Auftragnehmer, seine gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen schuldhaft eine wesentliche Vertragspflicht oder den Auftraggeber an Gesundheit oder Leben verletzen, haften wir nach den gesetzlichen Bestimmungen. Sofern der Auftraggeber Unternehmer ist, gilt folgendes: Die Schadensersatzhaftung ist auf den vorhersehbaren, in typischer Weise eintretenden Schaden begrenzt.
- 7.3 Im Übrigen ist die Schadensersatzhaftung ausgeschlossen.
- 7.4 Nicht ausgeschlossen sind jedoch Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz, sofern sie zwingend sind.
- 7.5 Ebenfalls nicht betroffen ist das Recht des Auftraggebers sich im Falle unseres Leistungsverzuges oder einer von uns zu vertretenden Unmöglichkeit nach den gesetzlichen Vorschriften vom Vertrag zu lösen.
- 7.6 Soweit die Schadensersatzhaftung des Auftragnehmers ausgeschlossen oder eingeschränkt ist, gilt dies auch für dessen Vertreter, Angestellte, Arbeitnehmern, Mitarbeitern und Erfüllungsgehilfen.

§ 8 Eigentumsvorbehalt

- 8.1 Der Auftragnehmer behält sich das Eigentum an den gelieferten Waren bis zur vollständigen Bezahlung vor.
- 8.2 Bei vertragswidrigem Verhalten des Auftraggebers, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist der Auftragnehmer berechtigt, die gelieferte Sache zurückzunehmen. In der Zurücknahme der Sache durch uns liegt kein Rücktritt vom Vertrag, es sei denn, der Auftragnehmer hätte dies ausdrücklich schriftlich erklärt. Der Auftragnehmer ist nach Rücknahme der gelieferten Sache zu deren Verwertung befugt, der Verwertungserlös ist auf die Verbindlichkeiten des Auftraggebers, abzüglich angemessener Verwertungskosten, anzurechnen. Im Fall einer vom Auftraggeber zu vertretenden Vertragsbeendigung ist der Auftragnehmer berechtigt, Schadensersatz in Höhe von 15% der Auftragssumme (netto) geltend zu machen. Unabhängig von dem pauschalisierten Schadensersatz gelten die gesetzlichen Regelungen.
- 8.3 Der Auftraggeber ist verpflichtet, die gelieferte Sache pfleglich zu behandeln; insbesondere ist er verpflichtet, diese auf eigene Kosten gegen Feuer, Wasser und Diebstahlschäden ausreichend zum Neuwert zu versichern.
- 8.4 Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter hat der Auftraggeber den Auftragnehmer unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, damit der Auftragnehmer Klage gemäß § 771 ZPO erheben kann. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, dem Auftragnehmer die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten der Klage gemäß § 771 ZPO zu erstatten, haftet der Auftraggeber für den dem Auftragnehmer entstandenen Ausfall.
- 8.5 Der Auftraggeber ist berechtigt, die gelieferte Sache im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu verkaufen; er tritt dem Auftragnehmer jedoch bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des Faktura- Endbetrages (einschließlich Mehrwertsteuer) ab, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen seine Abnehmer oder Dritten erwachsen, und zwar unabhängig davon, ob die gelieferte Sache ohne oder nach Verarbeitung weiter verkauft worden ist. Zur Einziehung dieser Forderung bleibt der Auftraggeber auch nach der Abtretung ermächtigt. Die Befugnis des Auftragnehmers die Forderung selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt. Der Auftragnehmer verpflichtet sich jedoch, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Auftraggeber seinen Zahlungsverpflichtungen aus den vereinnahmten Erlösen nachkommt, nicht in Zahlungsverzug ist und insbesondere kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt ist oder Zahlungseinstellung vorliegt. Ist aber dies der Fall, kann der Auftragnehmer verlangen, dass der Auftraggeber dem Auftragnehmer die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und dem Schuldner, (Dritten) die Abtretung anzeigt.
- 8.6 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die ihm zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Auftraggebers insoweit freizugeben, als der realisierbare Wert der Sicherheiten des Auftragnehmers die zu sichernden Forderungen um mehr als 10% übersteigt; die Auswahl der frei zu gebenden Sicherheiten obliegt dem Auftragnehmer.

§ 9 Allgemeine Garantiebedingungen

- 9.1 Diese Garantie berührt nicht die gesetzlichen Gewährleistungsrechte.
- 9.2 Für alle von uns gelieferten Solarstromanlagen an Auftraggeber, die diese nicht zum Weiterverkauf erwerben und somit erstmalig bestimmungsgemäß einsetzen (Endkunde), bieten wir eine fünf- oder zehnjährige Wechselrichtergarantie (gegebenenfalls gegen Aufpreis) an. Von dieser Garantie ausgeschlossen sind Schäden durch: Glasbruch, Krieg, Unruhen, Naturgewalten, mutwillige Zerstörung und Diebstahl. Im Falle der Weiterveräußerung bleibt der Anspruch auf die Vollgarantie nur erhalten, wenn die Demontage und die Neumontage durch einen Beauftragten des Lieferanten durchgeführt werden. Eine Glasbruchversicherung ist gesondert abzuschließen.
- 9.3 Die Leistungsgarantie der Module ist in den Garantiebedingungen des Herstellers geregelt. Eine Leistungsgarantie des Auftragnehmers gibt es daneben nicht.
- 9.4 Die Garantiezeit beginnt in jedem Falle mit der Überlassung und Inbetriebnahme des Solarstromgenerators an den Auftraggeber.
- 9.5 Bei Eintritt eines Garantiefalles steht dem Auftragnehmer ein Wahlrecht zwischen Nachbesserung oder Ersatzlieferung zu. Ist beides nicht möglich, erstattet der Auftragnehmer den Zeitwert.
- 9.6 Die Garantie besteht nicht, sofern die Serien- und Identifizierungskennung entfernt oder verändert wurde, gleich von wem die Entfernung oder Veränderung vorgenommen worden ist.
- 9.7 Die Garantie erlischt, wenn der Solarstromgenerator eigenmächtig repariert oder nicht nach vom Auftragnehmer vorgegebenen Vorschriften und Empfehlungen modifiziert wurde.
- 9.8 Die Garantie umfasst ausschließlich solche Schäden, die an dem Solarstromgenerator oder der Verkabelung selbst eintreten und ihre Ursache in Material-, oder Fertigungsfehlern haben. Schäden an anderen Gegenständen und Aufwendungen, die der Auftraggeber im Zusammenhang mit einem Garantiefall tätigt, werden nicht erfasst. Ebenso übernimmt der Auftragnehmer keine Haftung für Schäden an anderen Gegenständen oder Anwendungen.

§ 10 Spezifikationsänderungen

Der Auftragnehmer behält sich das Recht vor, jederzeit die Spezifikationen der Produkte ohne vorherige Bekanntmachung zu ändern, jedoch unter der Voraussetzung, dass die Qualität der neuen Spezifikation zumindest gleichwertig ist.

§ 11 Gerichtsstand, Erfüllungsort

- 11.1 Sofern der Auftraggeber Kaufmann ist, ist der Geschäftssitz der Gerichtsstand des Auftraggebers; der Auftragnehmer ist jedoch berechtigt, den Auftraggeber auch an dem Gericht des für ihn geltenden allgemeinen Gerichtsstandes zu verklagen.
- 11.2 Soweit keine zwingenden gesetzlichen Regelungen entgegenstehen, ist deutsches Recht anwendbar. Die Anwendbarkeit des UNKaufrechtes ist ausgeschlossen.
- 11.3 Erfüllungsort ist der Geschäftssitz des Auftragnehmers Elektro A-Z & Notdienst, Alarm-, Photovoltaik-/Solarstrom-, Sat-, Sprechanlagen e.k (Remus Energie), Hermannstr 41, Hauptverwaltung Dietrich-Bonhoffer-Straße 52, D-59558 Lippstadt, Telefon: 0 29 41 – 29 70.